

Förderungsrichtlinien

über die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen und der Verwendung von Regenwasser im Rahmen des Hessischen Grundwasserabgabengesetzes (HGruwAG)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.04.1998 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Förderziel

- (1) Die Gemeinde Angelburg fördert aus der jährlichen pauschalierten Zuwendung des Landes Hessen aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung von Grundwasservorkommen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (2) Es werden nur Maßnahmen innerhalb der Gemeinde Angelburg gefördert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (4) Die Mehrfachförderung einer Maßnahme ist nicht möglich.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden:
 - 1.1 die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die das von Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln, um es zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen zu nutzen. Das umfasst den Bau oder die Installation eines Speichers incl. erforderlicher Erdarbeiten bei Aufstellung außerhalb eines Gebäudes, die Installation zusätzlicher Leitungssysteme sowie von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Ventile, Filter, Steuerungen usw.),
 - 1.2 bauliche Maßnahmen, die eine Entsiegelung des Bodens zum Ziel haben.
- (2) Förderfähige Kosten sind Material- und Herstellungskosten. Eigenleistungen können bis zu einem Wert von 2000,- DM berücksichtigt werden, wobei ein Stundensatz von 25,- DM zugrunde gelegt wird.

§ 3 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Installation der Regenwasseranlagen und die Ableitung des Regenwassers hat nach den jeweils gültigen DIN-Normen zu erfolgen. Erforderliche Genehmigungen sind vorzulegen.
Der Übertritt von Nichttrinkwasser aus der Regenwasseranlage in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein.
Der nachträgliche Einbau einer Wasseruhr zur Messung des verwendeten Regenwassers für die Toilette/n und Waschmaschine/n muss technisch möglich sein.
- (2) Als Maßnahmen der Bodenentsiegelung sind die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung bisher versiegelter Flächen aus Beton, Asphalt, Verbundpflaster etc. anzusehen, welche durch Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Rasenfugenpflaster oder Splittfugenpflaster wasserdurchlässig befestigt werden.

§ 4 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte)

§ 5 Höhe der Zuschüsse

- (1) Der Zuschuß beträgt für die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 aufgeführten Anlagen 20 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1500,-- DM.
- (2) Für die in § 2 Abs. 1 Ziffer 1.2 aufgeführten Maßnahmen beträgt er 25,-- DM je qm, höchstens jedoch 2000,-- DM.

§ 6 Antragsverfahren

Die Berechtigten gemäß § 4 stellen einen formlosen Antrag an den Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg, aus dem Art, Umfang und Kosten der Arbeiten hervorgehen. Dem Antrag sind die Kostennachweise beizufügen. Im Falle der Geltendmachung von Eigenleistungen ist eine Zusammenstellung der erbrachten Arbeitsstunden erforderlich.

§ 7 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme, Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Die Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 sind durch den Wassermeister bzw. einen Vertreter des Bauamtes der Gemeinde Angelburg abzunehmen. Es ist eine Erklärung vorzulegen, dass Änderungen an der Anlage nur nach Genehmigung der Gemeinde Angelburg ausgeführt werden, deren Abnahme durch eine der vorgenannten Personen zu erfolgen hat und dass der Gemeinde Angelburg der Zugang zu der Anlage zur Überprüfung jederzeit gewährt wird.
- (2) Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.2 werden von einem Vertreter des Bauamtes abgenommen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde Angelburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung des Zuschusses maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 sind nach den Regeln der Technik zu unterhalten und mindestens für die Dauer von zehn Jahren zu betreiben.

Kosten der Abwasserbehandlung, die durch den Gebrauch von Niederschlagswasser aus Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff 1.1 entstehen, trägt die Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen in der Gemeinde Angelburg in der Fassung des 2. Nachtrages vom 12.12.1997.

35719 Angelburg, den 03. April 1998

Der Gemeindevorstand

gez. Mai
Bürgermeister